

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die Personenschiffahrtsländen in Oberösterreich

Die WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH hat folgende Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Oberösterreich beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 - Grundlage

Diese Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der Schiffsanlegestellen, wie sie in Anhang A angeführt sind.

§ 2 - Benennung

Die WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH wird im folgenden **Betreiber:in**, die Eigner der anliegenden bzw. liegenden Schiffe **Benutzer:in** genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3 - Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen.

§ 4 - Betankung

Bei den Personenschiffahrtsländen ist die wasserseitige Betankung der Schiffe mit Treibstoff möglich. Eine landseitige Betankung ist untersagt.

§ 5 - Benutzungsberechtigte

- 1) Die Betreiber:in stellt die Personenschiffahrtsländen zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen/Fahrgastkabinenschiffen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität zur Verfügung.
- 2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an den Personenschiffahrtsländen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 6 - Erlaubnis zum Anlegen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Personenschiffahrtsländen der Erlaubnis der Betreiber:in, die insbesondere nicht erteilt wird, wenn zu befürchten ist, dass mit dem Anlegen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist. Von einer solchen Gefährdung ist insbesondere auszugehen, wenn die Landespolizeidirektion oder das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eine solche feststellt.

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
 - 2.2. Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei sowie des österreichischen Zolls
 - 2.3. Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen
 - 2.4. Fahrzeuge ausländischer Staaten/Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltung verkehren
 - 2.5. Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- 2) Die Benutzung der Personenschiffahrtsländen hat nach der aktuellen Betriebsordnung (siehe Anlage) zu erfolgen! Bei Nichteinhaltung wird auf § 19 verwiesen (Vertragsstrafe).

§ 7 - An- und Abmeldung (Buchung)

- 1) Die Benutzer haben jeweils bis zum 30.09. (spätestens jedoch bis 30.11.) eines jeden Jahres den Liegeplatzbedarf für die folgende Periode (Jahr) unaufgefordert dem Betreiber per E-Mail an schiff@donauregion.at oder schriftlich unter der Anschrift:
WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz anzumelden.
- 2) Sollte kurzfristig noch weiterer Liegeplatzbedarf bestehen, so ist dieser im Vorhinein der Betreiber:in zu melden (nur in Ausnahmefällen kann dies auch im Nachhinein erfolgen).
- 3) Erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Betreiber:in (Buchungsbestätigung) ist die Buchung wirksam.
- 4) Nach dem Verlassen der Personenschiffahrtsländen ist der Betreiber:in ein Rapport zu übermitteln (per E-Mail an schiff@donauregion.at). Der Rapport soll neben den Schiffsdaten, die tatsächliche Anlegedauer enthalten.
- 5) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz
 - 2.3 Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Betreiber abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 8 - Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiber:in im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten und besichtigen.

§ 9 - Reinhalten der Personenschiffahrtsländen

Die Personenschiffahrtsländen sind rein zu halten.

§ 9a –

Vorgehensweise bei technischen Gebrechen von Fahrzeugen mit umweltschädlicher Belastung während des Liegevorganges an einer Anlegestelle

Bei Auftreten eines technischen Gebrechens, das zu einem Austritt umwelt-/gewässerschädlicher Stoffe führen könnte, ist die Schiffsführung/Reederei verpflichtet, dies unverzüglich dem nächstgelegenen Schifffahrtsaufsichtsorgan (Wasserstraßenverkehrsordnung § 11.03 idgF) zu melden. **Zusätzlich sind wir, als Liegestellenbetreiber:in, umgehend davon in Kenntnis zu setzen.**

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht zwischen Passau und Sarmingstein:

Schifffahrtsaufsicht Aschach

Schopperplatz 3, 4082 Aschach

Tel./Bereitschaftsnummer: +43 (0)1 / 711 62-655 953

Mobil: +43 (0)664 / 818 88 66 oder +43 (0)664 / 818 88 67 oder +43 (0)664 / 818 88 70

E-Mail: schifffahrtsaufsicht.aschach@bmk.gv.at

Aufsichtsbereich: Donau von Strom-km 2158,000 bis Strom-km 2201,770 am linken Ufer und bis Strom-km 2223,150 am rechten Ufer

Schifffahrtsaufsicht Linz

Regensburgerstraße 4, 4020 Linz

Tel./Bereitschaftsnummer: +43 (0)1 / 711 62-655 941

Mobil: +43 (0)664 / 818 88 63 oder +43 (0)664 / 818 88 64 oder +43 (0)664 / 818 88 65

E-Mail: schiffahrtsaufsicht.linz@bmk.gv.at

Aufsichtsbereich: Donau von Strom-km 2111,828 bis Strom-km 2158,000

Schiffahrtsaufsicht Grein

Am Hofberg 2, 4360 Grein

Tel./Bereitschaftsnummer: +43 (0)1 / 711 62-655 932

Mobil: +43 (0)664 / 818 88 61 oder +43 (0)664 / 818 88 62 oder +43 (0)664 / 855 19 21 oder +43 (0)664 / 855 19 22

E-Mail: schiffahrtsaufsicht.grein@bmk.gv.at

Aufsichtsbereich: Donau von Strom-km 2045,000 bis Strom-km 2111,828

Unter den Bereitschafts-Telefonnummern ist die Schiffahrtsaufsicht bei Havarien und anderen Zwischenfällen außerhalb der Normaldienstzeiten rund um die Uhr erreichbar!

Notfall-Hotline-Nr. Liegestellenbetreiber: WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH: +43 (0)676 / 40 33 226

Euro-Notruf-Nr.: 112

Schlussbestimmungen: Diese Benutzungsbedingungen sind bindend für alle Schiffe, die an den WGD-Personenschiffahrtsländern festmachen.

§ 10 - Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

- 1) Anlege- und Liegeplätze werden von der Betreiber:in zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- bzw. Liegeplatzes für ein Fahrzeug.

Die Vergabe erfolgt insbesondere nach Kriterien:

- ↪ Sicherheit und Ordnung
- ↪ Orts- und Straßenbild
- ↪ Verkehrskonzept
- ↪ Zweckmäßigkeit
- ↪ Sinnvoller organisatorischer Ablauf
- ↪ Art der Schiffe (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe), sowie allgemeine langjährige Erfahrungen
- ↪ Weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Antrag stellenden Schiffahrtsunternehmens

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiber:in gewechselt werden.

- 2) Auf Verlangen der Betreiber:in hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- 3) Die Betreiber:in erstellt jährlich eine Liegeplatzeinteilung für die Anlegestellen.
- 4) Die Liegeplatzeinteilung ist für die Betreiber:in für den Zeitraum der Geltungsdauer verbindlich, soweit die jeweilige Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird. Sie kann vom Betreiber dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Auflassung einer Liegestelle, Beeinträchtigung des durchgehenden Schiffahrtsverkehrs (z.B. Hochwasser, Schiffahrtssperre) usw.; Absatz 2 bleibt hievon unberührt.
- 5) Nicht planmäßig vorgesehene Sonderfahrten sind spätestens 8 Tage vor dem Anlegen bzw. dem Liegen dem Betreiber ebenfalls schriftlich unter der obgenannten Anschrift anzuzeigen (auch per Mail an schiff@donauregion.at). Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die Liegeplatzeinteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrgast- und Kabinenschiffe, die in der Liegeplatzeinteilung (Abs. 3) nicht enthalten sind.

§ 11 - Festmachen und Ankern

- 1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher und mit dem Bug zu Berg (stromaufwärts) festzumachen (ausgenommen Wesenufer und Schlögen). Bei Bedarf kann auch mit dem Bug zu Tal (stromabwärts) festgemacht werden.
 - a) In Wesenufer haben Fahrzeuge mit dem Bug zu Tal anzulegen.
 - b) In Schlögen haben Fahrzeuge mit dem Bug zu Tal anzulegen.
- 2) Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- 3) Wenn Personen ein- oder aussteigen ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über einen Laufsteg auf die Personenschiffahrtsländen bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten u. a. sind im Winter (Schnee/Eis) Sicherheitsmaßnahmen vom Benutzer zu treffen, um den Passagieren einen sicheren Landgang zu ermöglichen. Weiteres ist dafür zu sorgen, dass Personen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung für die Nutzung der Anlegestelle bereitgestellt wird.
- 4) Nach Aufbau des Mobilen Hochwasserschutzes sind in Mauthausen und Grein keine Anlegungen und Landgänge möglich.
- 5) Für die Anlegestelle Engelhartzell I sind ab 01.01.2026 folgende Bedingungen gültig:
 - a) An der Schiffsanlegestelle dürfen Schiffe nur bis zum Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes verheftet bleiben.
 - b) Es dürfen nicht gleichzeitig zwei Schiffe an einem Landpoller verheftet sein.
 - c) Es sind immer die oberen Poller zu benutzen.

§ 12 - Landgänge

Benutzen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen die Personenschiffahrtsländen indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeugen das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden.

Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten.

Zweckmäßig ist das Mitführen eines Stegladens, um den Gästen das Ein- und Aussteigen zu erleichtern.

Das Betreten der Anlagen der Personenschiffahrtsländen durch Fahrgäste ist erst gestattet, wenn das Schiff angelegt hat und alle Einrichtungen richtig positioniert sind.

Vor dem Ablegen sind die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).

Regeln für Reisebusse: Parken ist im Bereich der Anlegestellen nicht gestattet (Ausnahme: gekennzeichnete Bushaltestellen bei Engelhartzell III).

Kurzes Halten ist erlaubt nur zum Ein-/Ausstieg der Fahrgäste und mit abgestelltem Motor.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung eingehalten wird.

§ 12a – Landgänge für Menschen mit Beeinträchtigung

Die Schiffsbesatzung ist verpflichtet, Menschen mit Beeinträchtigung die erforderliche Hilfestellung bei Benutzung der Anlage bereitzustellen.

§ 12b – Keine Landgänge bei einer Ansteckungsgefahr

Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord (zum Beispiel durch Noro-Viren oder COVID-19) müssen 24h vor Ankunft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Fall bekannt wird

(Kontakt Daten siehe nachfolgende Auflistung) und die Betreiber:in (Tel. +43 732 7277 811) informiert werden (= Meldepflicht der Benutzer:in). Gegebenenfalls sind deren Vorgaben zu beachten.

Ein COVID-19-Verdachtsfall muss zusätzlich gemeldet werden unter: +43 1450. Landgänge sind ohne eine ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

Kontakt Daten der Bezirksverwaltungsbehörden für die jeweiligen WGD-Anlegestellen:

WGD-Anlegestellen	Bezirksverwaltungsbehörde	Kontakt Daten
Engelhartzell I, II, III Wesenufer	Bezirkshauptmannschaft Schärding	Tel. +43 7712 3105-405 bh-sd.post@ooe.gv.at
Obermühl Untermühl	Bezirkshauptmannschaft Rohrbach	Tel. +43 7289 8851-0 bh-ro.post@ooe.gv.at
Schlögen Aschach Bandstatt	Bezirkshauptmannschaft Eferding-Grieskirchen	Tel. +43 7248 603-0 bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Ottensheim	Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	Tel. +43 732 731301-0 bh-uu.post@ooe.gv.at
Linz-Schloss 11 Linz-Nibelungen 12 Linz-Hauptplatz 13 Linz-Lentos 14	Magistrat Linz	Tel. +43 732 7070-2601 gs@mag.linz.at
Enns	Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	Tel. +43 732 69414-0 bh-ll.post@ooe.gv.at
Mauthausen Grein Sarmingstein	Bezirkshauptmannschaft Perg	Tel. +43 7262 551-0 bh-pe.post@ooe.gv.at

Für Fahrgastschiffe besteht in Oberösterreich die Möglichkeit bei Quarantäne den Handelshafen Linz, mit Absprache des Hafenbetreibers, zu benutzen. Es stehen insgesamt 3 freie Liegeplätze zur Verfügung. Der aktuelle Stand wird täglich mit der Schifffahrtsaufsicht Linz abgeglichen.

Ansprechpartner für den Hafen Linz:

Manfred Freiseder (Hafenmeister): Tel. +43 664 80340-6962, m.freiseder@linzag.at

Gregor Wegscheider: Tel. +43 664 80340-6954, g.wegscheider@linzag.at

§ 13 - Stilllegen von Fahrzeugen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Personenschifffahrtsländer nicht stillgelegt werden, außer mit Zustimmung der Betreiber:in.

§ 14 - Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiber:in kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 15 – Versorgung / Entsorgung

§ 15a - Wasserversorgung

Die sachgemäße Wasserversorgung ist in Linz nur nach vorheriger Anmeldung bei der WGD erlaubt. Der Hinweis auf die Abwicklung der Wasserversorgung in Linz, Engelhartzell und Grein ist in der Tarifordnung zu finden.

§ 15b - Loading

Loading ist erst ab 10:00 Uhr möglich!

§ 15c – Abfallentsorgung

Die sachgemäße Abfallentsorgung ist in Linz und Engelhartzell nur nach vorheriger Anmeldung beim Müllentsorgungsunternehmen erlaubt. Die Kontaktdaten zur Abwicklung der Abfallentsorgung sind in der Tarifordnung zu finden.

- 1) Die Entsorgung von Schiffsabfällen hat nach den Bestimmungen der Benutzungsbedingungen für Personenschiffahrtsländen zu erfolgen. Das Lagern von Müll auf dem Betriebsgelände oder Gehweg ist demnach nicht gestattet.
- 2) Eine Müllentsorgung in Linz ist nur von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.
- 3) Müllbehältnisse (Säcke, Tonnen) müssen bei der Abgabe zwingend verschlossen sein.
- 4) Die Verladung hat direkt vom Schiff auf die vom Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Fahrzeuge zu erfolgen.
- 5) Die Entsorgung von Küchenabfällen und Speiseresten hat in verschlossenen Behältern zu erfolgen, die direkt vom Schiff zu dem bereitstehenden Fahrzeug transportiert werden. Es ist streng darauf zu achten, dass keine Abfälle austreten. Sollte dies trotzdem der Fall sein, ist der Verursacher verpflichtet, den verunreinigten Bereich großräumig abzusperren und die gründliche Reinigung zu veranlassen.

§ 16 - Lärmschutz

Die Schiffsführer werden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden, insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 17 - Landstrom-Anschlusspflicht

Sofern eine Landstromanlage vorhanden ist (Engelhartzell I, Engelhartzell II, Engelhartzell III, Linz-Schloss 11, Linz-Nibelungen 12, Linz-Hauptplatz 13, Linz-Lentos 14), sind alle Benutzer (Fahrgastkabinschiffe) unverzüglich nach dem Anlegen verpflichtet, das Bordnetz mittels der bordeigenen Kabel, an die auf den schwimmenden Landungsanlagen montierten Energieterminals anzuschließen, wenn die Liegedauer zwei Stunden übersteigt.

Nach erfolgtem Anschluss ist es untersagt, die schiffseigenen Maschinen zur Stromerzeugung (Dieselgeneratoren oder Antriebsmaschine) weiterlaufen zu lassen.

Der gesamte Strombedarf des Schiffes ist ausschließlich über die Landstromanlagen zu beziehen.

Die Verrechnung des bezogenen Stroms erfolgt direkt zwischen Stromanbieter und Benutzer, ohne Einbindung der Betreiber:in.

Beim kurzfristigen Anlegen, unter zwei Stunden, gilt kein Anschlusszwang.

Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung, aus welchen Gründen auch immer, oder bei technischen Störungen des Energieterminals, entfällt jegliche Haftung beziehungsweise Verantwortung der der Betreiber:in und des Stromanbieters. In diesen Fällen sind die Benutzer selbstverständlich berechtigt, das bordeigene Stromversorgungsnetz zu aktivieren.

Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang behält sich die Betreiber:in ausdrücklich vor, die Benutzer von der weiteren Inanspruchnahme der Landungsanlagen auszuschließen. Dies gilt auch für bereits vorab bestätigte Buchungen.

§ 18 - Haftung

- 1) Die Benutzer:in trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Personenschifffahrtsländen durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen entstehen.
- 2) Die Benutzer:in haftet dem Betreiber gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze für alle Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe.
- 3) Die Benutzer:in haftet für Schäden die aufgrund von nicht wieder eingehängte Ketten oder nicht wieder geschlossene Zugangstüren entstehen.
- 4) Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Personenschifffahrtsländen sind vom Verursacher umgehend der Betreiber:in, der Polizei bzw. der Schifffahrtspolizei zu melden.
- 5) Die Betreiber:in haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.
- 6) Die Betreiber:in haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch sie selbst oder ihren Bediensteten beruhen.

§ 19 - Datenschutz

Die Benutzer:in erklärt sich damit einverstanden, dass die von der Betreiber:in bestätigten Anlegetermine der jeweiligen Woche, im Internet bereitgestellt werden dürfen, zur Einschau von berechtigten Personen.

III. Tariffestsetzung

§ 20 - Tarife/Vertragsstrafe

- 1) Für die Benutzung der Personenschifffahrtsländen sind Benutzungsentgelte an die Betreiber:in zu entrichten.
- 2) Verstößt die Benutzer:in gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.
- 3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tarifbedingungen, die als eigene Anlage Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden von der Benutzer:in mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Personenschifffahrtsländen oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme anerkannt.

§ 22 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten ab 08.04.2026.

Linz, April 2026

Beilage: Tarifordnung

WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz
Tel: (0043) 732/ 72 77 – 811, Fax: DW-804, schiff@donauregion.at, www.schiffsanlegestellen.at